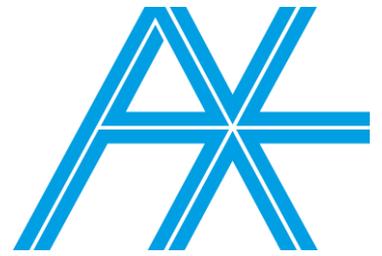


Aargauischer Kunstverein

Aargauerplatz
5001 Aarau

kunsthhaus@ag.ch
aargauerkunsthhaus.ch
+41 62 835 23 30



Statuten des
Aargauischen Kunstvereins

gegründet 1860 in Aarau

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „AARGAUISCHER KUNSTVEREIN“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau.
- 1.2 Er bildet eine Sektion des Schweizerischen Kunstvereins.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Der Aargauische Kunstverein hat den Zweck, das Interesse für die bildende Kunst im Kanton zu wecken und zu heben.
- 2.2 Im Rahmen des mit dem Kanton Aargau als Eigentümer des Kunsthauses in Aarau abgeschlossenen Vertrages veranstaltet der Kunstverein Ausstellungen von Werken der bildenden Kunst.
- 2.3 Soweit es seine Mittel erlauben, erwirbt der Kunstverein selber Kunstwerke oder beteiligt sich mit finanziellen Beiträgen an Ankäufen des Vereins der „Freunde der aargauischen Kunstsammlung“.
- 2.4 Der Kunstverein hinterlegt seine Sammlung als Bestandteil der aargauischen Kunstsammlung im Kunsthaus und stellt sie zur Ausstellung zur Verfügung.
- 2.5 Im weiteren kann der Kunstverein im Rahmen des Vereinszwecks Veranstaltungen wie Vorträge, Kunstreisen, Exkursionen usw. durchführen.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche und juristische Personen als auch Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

Art. 4 Mitgliederkategorien

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder (natürliche Personen)
- Paare (gleiche Adresse)
- Kunstschaffende/Studierende/Rentnerinnen und Rentner
- Kinder sowie Jugendliche in Ausbildung bis 20 Jahre
- Juristische Personen
- Gönner: Privatpersonen
- Gönner: Firmen
- Gemeinden
- Ehrenmitglieder

Art. 5 Lebenslange Mitgliedschaft

Lebenslange Mitgliedschaft kann erworben werden durch einen einmaligen Beitrag in der 15-fachen Höhe des für die entsprechende Kategorie geltenden Jahresbeitrags.

Art. 6 Rechte

- 6.1 Zu den vom Kunstverein veranstalteten Ausstellungen und Vorträgen haben die Mitglieder freien oder ermässigten Eintritt.
- 6.2 Ferner geniessen die Mitglieder in einer Anzahl schweizerischer Museen und Kunsthallen unentgeltlichen Eintritt. Der Schweizerische Museumspass kann zu einem reduzierten Preis bezogen werden.
- 6.3 Auf Editionen des Kunstvereins wird den Mitgliedern ein Rabatt gewährt.
- 6.4 Alle vorstehenden Rechte werden auch den Mitgliedern des „Vereins der Freunde der aargauischen Kunstsammlung“ gewährt.

Art. 7 Austritt

- 7.1 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich, tritt aber erst auf das folgende Jahresende in Kraft, bis zu dem auch der Mitgliederbeitrag geschuldet ist.
- 7.2 Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III Mittel

Art. 8 Im Allgemeinen

Der Kunstverein finanziert seine Tätigkeit durch

- den jährlichen Beitrag des Kantons
- den jährlichen Beitrag der Standortgemeinde Aarau
- die Mitgliederbeiträge
- Sponsorengelder und Spenden
- seinen Anteil an den Einnahmen der von ihm veranstalteten Wechsausstellungen
- den Einnahmen aus dem Museumsshop

Art. 9 Mitgliederbeiträge im besonderen

- 9.1 Der Jahresbeitrag für die einzelnen Mitgliederkategorien wird alljährlich von der Generalversammlung festgelegt.
- 9.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 10 Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren und -revisorinnen

Art. 12 Die Generalversammlung

12.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt.

12.2 Mit der schriftlichen Einladung, die mindestens 30 Tage vorher zu erfolgen hat, sind die Traktanden bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Später eintreffende Anträge sind zwar an der Generalversammlung zu besprechen, doch ist eine Beschlussfassung erst an einer folgenden Generalversammlung zulässig.

12.3 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstands oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

12.4 In der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder eine vom Vorstand benannte Person den Vorsitz. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

12.5 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstands von 9 - 15 Mitgliedern auf die Dauer von 3 Jahren. Das Departement Bildung, Kultur und Sport hat für den Kanton das Recht, der Generalversammlung ein Vorstandsmitglied zur Wahl vorzuschlagen.
- Wahl des Präsidiums
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und –revisorinnen aus dem Kreise der Vereinsmitglieder auf die Dauer von 3 Jahren
- Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder gemäss Art. 12.2 hievore
- Aufnahme von Ehrenmitgliedern

- Änderung der Vereinsstatuten
- Auflösung des Vereins

12.6 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht auf Antrag des Vorstands oder von 10% der anwesenden Vereinsmitglieder geheime Abstimmung/Wahl beschliesst.

Es gilt das absolute Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder; die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin wird mitgerechnet und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder nötig.

Art. 13 Der Vorstand

13.1 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er erstattet der Generalversammlung über seine Geschäftsführung Bericht und legt ihr die Rechnung und das Budget zur Prüfung und Genehmigung vor. Insbesondere ist er zuständig für

- das vom Direktor/von der Direktorin vorzuschlagende Ausstellungsprogramm
- den Entscheid über die gemäss Antrag des Direktors/ der Direktorin anzukaufenden Kunstwerke aus eigenen Mitteln
- den Entscheid über finanzielle Beiträge an Ankäufe des „Vereins der Freunde der aargauischen Kunstsammlung“ sowie die Empfehlung an das Departement Bildung, Kultur und Sport, welche Kunstwerke angeschafft werden sollen
- die Abordnung eines Mitglieds an die Delegiertenversammlung des schweizerischen Kunstvereins
- den Antrag an das Departement Bildung Kultur und Sport betreffend die Wahl und das Pflichtenheft des Direktors/der Direktorin des Aargauer Kunsthauses im Rahmen des mit dem Kanton Aargau abgeschlossenen Vertrags
- die periodische Inventarisierung der dem Verein gehörenden Kunstwerke.

Der Präsident/die Präsidentin sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands.

3.2 Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Er kann einen Ausschuss und für besondere Aufgaben weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Ausschüsse und Kommissionen stehen unter der Aufsicht des Vorstands.

13.3 Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin, Kassier/Kassierin, Aktuar/Aktuarin und der Direktor/die Direktorin führen für den Verein die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien.

13.4 Der Vorstand führt unter dem Vorsitz seines Präsidenten/seiner Präsidentin so viele Sitzungen durch, wie es die Geschäfte erfordern. Der Direktor/die Direktorin nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 14 Die Rechnungsrevisoren und –revisorinnen

Die Rechnungsrevisoren und -revisorinnen prüfen die Jahresrechnung des Vereins; sie erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag.

V Auflösung

Art. 15 Auflösung des Aargauischen Kunstvereins

Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung des Aargauischen Kunstvereins, so verbleiben die dem Kunstverein gehörenden Kunstwerke in der Aargauischen Kunstsammlung und gehen in das Eigentum des Kantons Aargau über. Allfälliges weiteres Vermögen ist vom Staate in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

Diese Statuten ersetzen die Vereinsstatuten vom 28. Mai 2003. Sie wurden an der Generalversammlung vom 16. Juni 2009 genehmigt und sind sofort in Kraft getreten.

Aarau, den 16. Juni 2009

Der Präsident:
Josef Meier

Die Aktuarin:
Karin Tschumi